

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 14 – TGAS 3101-1/2014-6-5

Bearbeiter/in:
Fr. Mießler

Zimmer: 3065

Telefon: 9020-3071
Telefax: 9020-283071
Britta.Miessler@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.10.2019

Rundschreiben IV Nr. 61/2019

Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfervergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter des Landes Berlin (Bandbreitenregelung)

Anpassung und Überarbeitung der Bandbreiten für die Honorare ab 2019

Anlage

1. Rechtslage

Angelegenheiten freier Mitarbeiterinnen und freier Mitarbeiter des Landes Berlin sind keine „Personalangelegenheiten der Dienstkräfte“ i. S. d. § 6 Abs. 2 Buchst. d AZG. Der Erlass von Verwaltungsvorschriften obliegt daher nach Absatz 1 a.a.O. dem Senat, sofern nicht nach Abs. 2 Buchst. a a.a.O. die zuständige Senatsverwaltung gesetzlich zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt ist.

Federführend für die Einbringung entsprechender Senatsvorlagen ist die fachlich jeweils zuständige Senatsverwaltung. Meinem Hause obliegt die Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfervergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6 Abs. 6 AZG schreibt bei Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke vor, dass nur Bandbreiten vorgegeben werden sollen.

2. Verfahrensweise

Zur Verfahrensvereinfachung bitte ich, beim Erlass einer Regelung bzw. bei der Änderung bestehender Regelungen über Honorare, Prüfervergütungen oder sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen Folgendes zu beachten:

Meine Zustimmung gilt generell als erteilt, wenn die in der beigelegten Anlage für die dort genannten freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter vorgesehenen Beträge im Rahmen der genannten Bandbreiten von Ihnen festgelegt werden. Meine Mitzeichnung der Regelung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Ich bitte, mir die entsprechenden Verwaltungsvorschriften mit dem Vermerk „Die von SenFin vorgegebenen Bandbreiten werden nicht überschritten“ nur zur Information herzureichen.

Die Anhebung der Honorarsätze gilt mit sofortiger Wirkung. Mein Rundschreiben IV Nr. 15/2017 wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel für die Honorarerhöhungen sind zentral im Rahmen des Gesamtpersonalmittelansatzes berücksichtigt worden. Soweit bei den Senatsverwaltungen die zusätzlich zu leistenden Honorare zu einer Überschreitung der Personalmittelansätze führen, steht der entsprechende Ausgleich im Rahmen des Gesamtpersonalmittelansatzes zur Verfügung. Bei den Bezirken werden die Mehrkosten im Rahmen der Basiskorrektur ausgeglichen.

3. Hinweise zum Abschluss von Honorarverträgen

3.1 Die in der Anlage zu diesem Rundschreiben aufgeführten Beträge der Bandbreiten beziehen sich auf eine Zeitstunde (60 min). Ist eine kürzere oder längere Tätigkeit vereinbart, ist das Honorar anteilig zu berechnen.

3.2 Ersatz von Fahrtkosten

Honorarkräften, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land Berlin haben, sowie Honorarkräften mit ständigem Wohnsitz in Berlin, die ihre Tätigkeit außerhalb Berlins erbringen, können Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostenrechts ersetzt werden. Honorarkräfte, die im Tarifbereich ABC des VBB Berlin-Brandenburg ständig wohnen und dort ihre Honorartätigkeit ausüben, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten. Fahrtzeiten sind nicht berücksichtigungsfähig.

3.2. Ersatz der Umsatzsteuer

Ist eine Honorarkraft zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet, kann die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer gesondert ersetzt werden. Die Umsatzsteuer ist unter Angabe der Umsatzsteuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.3 Ausfallhonorar

Ein Ausfallhonorar kann gezahlt werden. Die Höhe des Ausfallhonorars und Fristen richten sich nach dem Einzelfall. Den verantwortlichen Dienststellen steht es frei, eigene Regelungen festzulegen.

3.4 Hinweis zur Abgrenzung Arbeitnehmer/Selbständige

Bei der Beauftragung der Honorartätigkeit ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit selbständig ist, d.h., dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt. Typische Anhaltspunkte für abhängige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV ist die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgewehrs. S. hierzu und zu den sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen das RS SenInnSport I Nr. 47/2010 sowie ergänzend RS SenFin IV Nr. 51/2018 sowie RS SenFin IV Nr. 6/2017. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zur Thematik „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“ ein Gemeinsames Rundschreiben mit Datum vom 21.03.2019 veröffentlicht. Das im Rundschreiben SenInnSport I Nr. 47/2010 als Anlage beigefügte Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 13.04.2010 wird damit mit Wirkung vom 01.07.2019 abgelöst.

3.5 Hinweis zu arbeitnehmerähnlichen Personen

Es ist die besondere Rechtstellung von arbeitnehmerähnlichen Personen zu beachten. Sie sind zwar wie die übrigen Honorarkräfte Selbständige, ihnen werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Auftraggeber und der einem Arbeitnehmer vergleichbaren sozialen Schutzbedürftigkeit einige gesetzliche Schutzrechte eingeräumt, z.B. Urlaub nach dem Bundesurlaubgesetz. Orientierungshinweise zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit einer Honorarkraft enthält das Rundschreiben SenFin IV Nr. 31/2019.

Im Auftrag
Mayr